



Blickpunkt Gauting

Bekanntmachungen, Satzungen, Verordnungen

 **4. BEHÖRDENCUP**  
DER GEMEINDE GAUTING

**EINTRITT FREI**

**SAMSTAG, 9. MÄRZ 2019**  
**10:00 – 18:00 UHR**  
**SCHULCAMPUS GAUTING**  
**TURNHALLE DER MITTELSCHULE**

FÜRS LEIBLICHE WOHL IST ZU GUNSTEN  
DER INITIATIVE KREBSKranKE KINDER  
MÜNCHEN E.V. GESORGT

**MEHR AUF [WWW.GAUTING.DE](http://WWW.GAUTING.DE)**

Teilnehmende Mannschaften: Rathaus Gauting mit Bauhof Gauting  
Otto-von-Taube-Gymnasium • FFW Buchendorf  
VR Bank Filiale Gauting • FFW Gauting  
FFW Stockdorf • FFW Unterbrunn

MIT FREUNDLICHER UNTERSTÜTZUNG VON:

**WOLF'S GETRÄNKEADEN      METZGEREI SCHREIBER      SPORT RATHNER**

AUS DEM INHALT

Kostensatzung	2
Gebührensatzung Sommerbad	12
Heckenrückschnitt	14
Bücherei / Impressum	16

# Bekanntmachungen

## Bekanntmachung

Gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 19 Februar 2019

erlässt die Gemeinde Gauting aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, zuletzt geändert durch § 1 Nr. 33 der Verordnung vom 22. Juli. 2014 (GVBl. S. 286) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 7696), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260) folgende

### **Satzung der Gemeinde Gauting über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Kostensatzung)**

ausgefertigt am 20. Februar 2019.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Satzung entsprechend der Geschäftsordnung des Gemeinderates durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde am 28.02.2019 amtlich bekannt gemacht wird. Die Satzung tritt am 01. April 2019 in Kraft.

Zusätzlich wird die Satzung am 28.02.2019 in der Verwaltung zur Einsichtnahme niedergelegt.

Eine Veröffentlichung auf der Internetseite der Gemeinde erfolgt nach Inkrafttreten der Satzung.

Gemeinde Gauting, 21. Februar 2019

Dr. Brigitte Kössinger  
Erste Bürgermeisterin

### **Satzung der Gemeinde Gauting über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Kostensatzung)**

vom 20. Februar 2019

Die Gemeinde Gauting erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, zuletzt geändert durch § 1 Nr. 33 der Verordnung vom 22. Juli. 2014 (GVBl. S. 286) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 7696), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260) folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis

#### Inhaltsübersicht

§ 1 Zweck der Satzung

§ 2 Gebühren / Gebührenhöhe

§ 3 Inkrafttreten

Anlage: Kommunales Kostenverzeichnis (KommVz) der Gemeinde Gauting

§ 1

Zweck der Satzung

Die Gemeinde Gauting erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in

Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Gebühren / Gebührenhöhe

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales

Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist.

# Bekanntmachungen

Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

§ 3

Inkrafttreten;  
Diese Satzung tritt am 01.04.2019 in Kraft.

Ausgefertigt,  
Gauting den 20.02.2019

Dr. Brigitte Kössinger  
Erste Bürgermeisterin

Die Kostensatzung finden Sie ab Seite 4



Am Faschingsdienstag, den 5. März 2019  
sind die Einrichtungen der Gemeinde Gauting  
geschlossen.



Ab Aschermittwoch sind wir wieder wie gewohnt für Sie da!

# Bekanntmachungen



Satzung der Gemeinde Gauting über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungsbereich (Kostensatzung)  
Gemeinderatsbeschluss 19.02.2019

## Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarifgruppe	Tarifnummer	Gegenstand	Gebühr/Euro
0		Allgemeine Verwaltung	
		für nicht enthaltene Amtshandlungen (Satzungstext)	5 - 25000 €
00		Allgemeine Amtshandlungen	
		Vorschriften der Tarifgruppen 01–8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 bis 600 €
	001	Beglaubigungen:	
		Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungsbereich zuzurechnenden Urkunden	
		1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €
		2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind	5 € im Einzelfall; Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden
	002	Bescheinigungen:	
		1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	kostenfrei (vgl. Bekanntmachung vom 2. August 2000, AllMBI S. 571)
		2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	5 bis 75 €

# Bekanntmachungen



Satzung der Gemeinde Gauting über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungsbereich (Kostensatzung)  
Gemeinderatsbeschluss 19.02.2019

---

003	<b>Einsicht in Akten und amtliche Bücher:</b>	
	Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.	0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5€
	Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	
00	<b>Informationsfreiheitsgesetz</b>	
010	Übermittlung von Informationen nach der Informationsfreiheitsgesetz	
	1.a) Erteilung einer Auskunft, je nach Aufwand	5- 100 €
	1.b) für einfache mündliche und fernmündliche Auskünfte	frei
	2. Ermöglichung der Einsichtnahme in Akten und sonstige Informationsträger	
	a) in einfachen Fällen	5 - 25 €
	b) bei umfangreichem Verwaltungsaufwand	26 - 50 €
	c) bei außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand, insbesondere, wenn Daten ausgesondert werden müssen zum Schutz überwiegend öffentlicher oder privater Interessen ( §§ 7,9 und 10 der Informationsfreiheitsgesetz)	51 - 100 €
	3. Bei Ablehnung eines Antrages auf Informationsgewährung bzw. Einsichtnahme in Akten wird die Hälfte der vorstehend für eine Auskunftserteilung bzw. eine Einsichtnahme in Akten vorgesehenen Gebühr zuzüglich der entstandenen Auslagen erhoben.	

# Bekanntmachungen



Satzung der Gemeinde Gauting über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungsbereich (Kostensatzung)  
Gemeinderatsbeschluss 19.02.2019

---

004	<b>Fristverlängerungen:</b>	
	1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde	10–25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €
	2. Fristverlängerung in anderen Fällen	5 bis 60 €
005	<b>Zweitschriften:</b>	
	Erteilung einer Zweitschrift	10–50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 15 €.
		Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens aber 15 €.
006	<b>Niederschriften:</b>	7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde
	<b>Besondere Amtshandlungen</b>	
02	<b>Hauptverwaltung</b>	
020	<b>Kommunalgesetze</b>	
	1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO)	10 bis 2.500 €, soweit nicht kostenfrei
	2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO)	kostenfrei in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG
021	<b>Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren</b>	

# Bekanntmachungen



Satzung der Gemeinde Gauting über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungsbereich (Kostensatzung)  
Gemeinderatsbeschluss 19.02.2019

		1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	12,50 bis 150 €
		2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme(Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang(Art. 34, 35 VwZVG)	50 bis 2.500 €
		3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)
		4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	
		4.0 bei Geldansprüchen	50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10€
		4.1 sonst	12,50 bis 200 €
03		<b>Finanzverwaltung</b>	
	030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen	kostenfrei
	031	Anmahnung rückständiger Beträge	5 bis 150 €
1		<b>Öffentliche Sicherheit und Ordnung</b>	
11		<b>Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen</b> (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayImSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 1.250 €
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder	15 bis 600 €

# Bekanntmachungen



Satzung der Gemeinde Gauting über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungsbereich (Kostensatzung)  
Gemeinderatsbeschluss 19.02.2019

---

		Ausnahmebewilligung*	
12	<b>Feuerbeschau</b>		
	<b>120</b>	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau – FBV)	
		1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
		2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	15 bis 1.000 €
	<b>121</b>	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen § 3 Abs.4 FBV	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	<b>122</b>	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 bis 1.000 €
6	<b>Bau- und Wohnungswesen, Verkehr</b>		
61	<b>Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)</b>		
	<b>610</b>	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	<b>611</b>	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	<b>612</b>	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	<b>613</b>	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 bis 1.000 €
	<b>614</b>	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei
	<b>615</b>	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
	<b>616</b>	Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 28 Abs.1 Satz 3, §§ 24 ff. BauGB, § 3 Abs.2	25 bis 50 €

# Bekanntmachungen



Satzung der Gemeinde Gauting über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungsbereich (Kostensatzung)  
Gemeinderatsbeschluss 19.02.2019

	<b>Satz 1 BauGB-MaßnG)</b>	
617	Freistellungsverfahren nach Art. 70 BayBO; Mitteilung nach Art. 70 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 BayBO	25 bis 250 €
62	<b>Zweckentfremdung von Wohnraum</b>	<b>derzeit keine gemeindliche Satzung</b>
620	Genehmigung nach Art. 3 des Gesetzes über die Zweckentfremdung von Wohnraum	50 bis 2.500 €
63	<b>Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)</b>	
630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22a BayStrWG)	10 bis 150 €
631	Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600 €
632	Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2.500 €
633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
67	<b>Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung</b>	
670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10 bis 375 €
671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10 bis 75 €
7	<b>Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung</b>	

# Bekanntmachungen



Satzung der Gemeinde Gauting über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungsbereich (Kostensatzung)  
Gemeinderatsbeschluss 19.02.2019

---

70		<b>Allgemeine Amtshandlungen</b>	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 €
	701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1.250 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme beziehungsweise Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701 *	10 bis 600 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €
		<b>Besondere Amtshandlungen</b>	
73		<b>Marktwesen (§ 69 GewO)</b>	
	730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10 bis 150 €
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung*	10 bis 150 €
74		<b>Bücherei</b>	
	741	<b>Ausleihberechtigung</b>	
	7411	Ausleihberechtigung Erwachsene jährlich	12 €
	7412	Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	frei
	7413	Auszubildende, Schüler, Studenten ab Vollendung des 18. Lebensjahres jährlich	6 €
	7414	Empfänger von Sozialhilfe/Hartz IV jährlich	6 €
	7415	Asylbewerber ab Vollendung des 18. Lebensjahres für die Dauer ihres Asylantrags	frei
	7416	3-Monatsgebühr	4 €
	742	Ersatzausweis für alle Nutzergruppen	2 €

# Bekanntmachungen



Satzung der Gemeinde Gauting über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen  
Wirkungskreis (Kostensatzung)  
Gemeinderatsbeschluss 19.02.2019

---

743	einmalige Nutzung/Ausleihe ohne Jahresgebühr	1 €
744	Gruppen-/Klassenausweise Kindergärten und Schulen aus der Gemeinde	frei
745	Mahnverfahren, 1., 2., 3. und 4. Mahnung	jeweils 1,50 €
75	<b>Bestattungswesen (Friedhof)</b>	
750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	10 bis 600 €
751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	10 bis 150 €
752	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen	10 bis 150 €
753	Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 1.250 €
754	Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 600 €

\* Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

Ausgefertigt:  
Gauting, den 20.02.2019

Dr. Brigitte Kössinger  
Erste Bürgermeisterin

# Bekanntmachungen

Bekanntmachung

Gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 19 Februar 2019

erlässt die Gemeinde Gauting aufgrund der Art. 1,2 und 8 des Kommunalabgaben-gesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.April 1993 (GVBl.S.264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Art. 39b Abs. 4 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 230) folgende

## 1.Änderungssatzung zur Gebührensatzung für das Schwimmbad Gauting vom 03.05.2016

ausgefertigt am 21. Februar 2019.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Satzung entsprechend der Geschäftsordnung des Gemeinderates durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde am 28.02.2019 amtlich bekannt gemacht wird. Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zusätzlich wird die Satzung am 28.02.2019 in der Verwaltung zur Einsichtnahme niedergelegt.

Eine Veröffentlichung auf der Internetseite der Gemeinde erfolgt nach Inkrafttreten der Satzung.

Gemeinde Gauting, 21.Februar 2019

Dr. Brigitte Kössinger  
Erste Bürgermeisterin

## 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für das Schwimmbad Gauting

vom 21.Februar 2019

Die Gemeinde Gauting erlässt aufgrund der Art. 1,2 und 8 des Kommunalabgaben-gesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.April 1993 (GVBl.S.264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Art. 39b Abs. 4 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 230) folgende 1. Änderungssatzung zur Gebühren-satzung für das Schwimmbad Gauting vom 03.05.2016 :

### § 1

1. § 1 (Gegenstand) erhält folgende neue Fassung:

### Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Schwimmbades und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

2. § 2 (Gebührensätze) erhält folgende neue Fassung:

Es werden die folgenden Benutzungsgebühren erhoben:

### (1) Einzelkarte

Erwachsene **6,00 €**

Kinder und Jugendliche von 6 bis 18 Jahren, Auszubildende, Schüler und Studenten, Bundesfreiwilligendienst- und Freiwillige Wehrdienstleistende (entsprechend den Regelungen des § 3) **2,50 €**

### (2) Abendkarte

Nur für Erwachsene ab 17.00 Uhr **3,50 €**

### (3) Mehrbäderkarten

10-Bäderkarte für Erwachsene **50,00 €**

# Bekanntmachungen

10-Bäderkarte für Kinder und Jugendliche von 6 bis 18 Jahren, Auszubildende, Schüler und Studenten, Bundesfreiwilligendienst- und Freiwillige Wehrdienstleistende (entsprechend den Regelungen des § 3) **20,00 €**

## (4) Saisonbadekarten

Erwachsene **100,00 €**

Kinder und Jugendliche von 6 bis 18 Jahren, Auszubildende, Schüler und Studenten, Bundesfreiwilligendienst- und Freiwillige Wehrdienstleistende (entsprechend den Regelungen des § 3) **45,00 €**

Sommerferienkarte für Schüler bis 18 Jahre **20,00 €**

## Familien

Unter diese Regelung fallen auch Kinder über 18 Jahre, wenn diese in Ausbildung oder im Bundesfreiwilligendienst stehen und Freiwillige Wehrdienstleistende (entsprechend den Regelungen des § 3)

- Zwei Elternteile mit eigenen Kindern bis 18 Jahre **135,00 €**
- Ein Elternteil mit eigenen Kindern bis 18 Jahre **100,00 €**

## (5) Kinder bis zu 6 Jahren

Für Kinder bis zu 6 Jahren in Begleitung Erwachsener sind keine Benutzungsgebühren zu entrichten

## (6) Sonstige Gebühren:

Für das Ausstellen einer Ersatzkarte bei Kartenverlust von Saisonkarten wird eine Verwaltungsgebühr von **10 €** erhoben.

## 3. § 3 (Gebührenermäßigung) erhält folgende neue Fassung:

(1) Schwerbehinderte mit einer anerkannten Minderung der Erwerbstätigkeit von mindestens 50 v. H. erhalten bei Vorlage des Schwerbehinder-

tenausweises auf Tages- und Saisonkarten eine Ermäßigung von 50 v. H. der Benutzungsgebühr nach § 2 Absatz 1 und 4.

(2) Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte erhalten 50 % Ermäßigung.

(3) Personen mit Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII oder einem diesen Grenzen entsprechenden Einkommen erhalten eine Ermäßigung von 50 v. H. der Benutzungsgebühr nach § 2 Absatz 4.

(4) Sozialhilfeempfänger nach SGB II erhalten eine Ermäßigung von 50 v. H. der Benutzungsgebühr nach § 2 Absatz 4.

(5) Aktive Mitglieder der wassersporttreibenden Gautinger Vereine erhalten eine Ermäßigung von 50 v. H. der Benutzungsgebühr nach § 2 Absatz 4.

(6) Aktive Mitglieder der Gautinger Ortsvereine der Rettungsdienste erhalten eine Ermäßigung von 50 v. H. der Benutzungsgebühr nach § 2 Absatz 4.

(7) Aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren im Gemeindegebiet erhalten für sich mit Partner und eigene Kindern Saisonfreikarten.

(8) Anwohner mit 1. Wohnsitz der Straßen „Reismühler Weg, Sofienstr., Theresienstr. nur Hausnummer 4, Berengariastr. Hausnummern 2, 4, 5, 6, 11, 13, 15 erhalten Saisonfreikarten.

(9) Für den Erhalt von ermäßigten Karten sind die entsprechenden Nachweise, wie z.B. Ausweise, Stammbuch für Familienbadekarten, Bayerische Ehrenamtskarte dem Kassenpersonal vorzulegen. Für Schüler, Auszubildende und Studenten gilt die Ermäßigung nur bis zur jeweils gültigen gesetzlichen Höchstaltersgrenze für den regulären Bezug von Kindergeld. Alleinerziehende benötigen Ausweis oder Geburtsurkunde der

# Bekanntmachungen

Kinder, sowie einen entsprechenden Nachweis (Sterbeurkunde, Scheidungsurteil, Lohnsteuerkarte, etc.). Im Fall des entsprechenden Einkommens nach Abs. (3) ist eine entsprechende Bestätigung des gemeindlichen Sozialamtes einzuholen.

(10) In besonders begründeten Fällen kann der/die Bürgermeister/in im Einzelfall Gebührenermäßigung bewilligen oder von der Benutzungsgelühr ganz befreien.

## § 2

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt,

Gauting den 21.02.2019

Dr. Brigitte Kössinger  
Erste Bürgermeisterin

Bekanntmachung  
634/7-23/Dö

- Straßenbaubehörde -

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Weggesetzes (BayStrWG);**

**Behinderung auf öffentlichen Verkehrsflächen durch Überhang auf Privatgrundstücken**

**- Aufforderung zum Rückschnitt von Bäumen, Hecken und Sträuchern und zur Pflege von Gehwegflächen -**

Gauting, den 20. Februar 2019

In Geh- und Fahrwege hineinwachsende Sträucher, Hecken und Äste von Bäumen beeinträchtigen oft die Benutzbarkeit öffentlicher Verkehrsflächen, so dass diese Fußgängern, Radfahrern, Menschen mit Gehhilfen und Eltern mit Kinderwagen und Kraftfahrzeugen nicht mehr oder nur noch eingeschränkt zur Verfügung stehen. Speziell Thujen- und Nadelbaumhecken nehmen oft die Hälfte von Gehwegflächen ein.

Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs wird dadurch erheblich beeinträchtigt.

Straßenkreuzungen sind schlecht oder überhaupt nicht einsehbar und Straßenschilder und Straßenbeleuchtungen wachsen zu. Im Winter wird die Lage besonders kritisch, weil durch schweren Schnee überhängende Zweige und Äste zu Boden gedrückt werden und somit noch weiter in den Straßenraum gelangen.

Die Gemeinde Gauting bittet daher alle Haus- und Grundbesitzer und deren Beauftragte in regelmäßigen Abständen Bäume, Sträucher und Hecken bis zur Grundstücksgrenze zurückzuschneiden. Dabei ist auf Gehwegen eine Mindestdurchgangshöhe von 2,50 m und bei Fahrbahnen eine Mindestdurchfahrtshöhe von 4,50 m zu gewährleisten.

Schonende Form- und Pflegeschnitte von Hecken und zur Beseitigung des Zuwachses u. a. sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich ganzjährig zulässig (§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz).

# Bekanntmachungen

Auch die Gehsteigpflege darf nicht vernachlässigt werden. Gehwege sind von den Grundstücksanliegern gemäß gemeindlicher Satzung zu reinigen, zu räumen und zu streuen.

Zur Reinigung gehört auch die Entfernung des Bewuchses, speziell im Bordsteinkanten-bereich. Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, kann es zu Stausituationen beim Abfluss des Oberflächenwassers kommen.

Dr. Brigitte Kössinger  
Erste Bürgermeisterin

---

Bekanntmachung  
631 / 9 – 23 / Dö

## **Aufruf; Vollzug der Satzung über die Hausnummerierung**

Gauting, den 28. Februar 2019

Die Feuerwehr, der Notarzdienst, die Sanitätsorganisationen und die Gemeinde Gauting bitten um Ihre Mithilfe:

Immer wieder muss festgestellt werden, dass im Gemeindebereich Gauting Häuser keine Hausnummer tragen. Bei Häusern (z. B. Mehrfamilien-, Reihen-, Kettenhäusern usw.), die mit dem Giebel zur Straße stehen, sind häufig Nummernschilder nur jeweils bei der Haustür angebracht, nicht aber an der von der Straße her allein sichtbaren Giebelfront. Oft ist das Nummernschild auch von Bäumen, Sträuchern oder Hecken verdeckt und deshalb von der Straße aus nicht oder nur schwer zu erkennen. Das gilt ganz besonders bei Nacht.

Für die Fahrer von Rettungsfahrzeugen, der Polizei und der sozialen Dienste hat dies vielfach zur Folge, dass sie lange nach den Häusern suchen müssen, zu denen sie gerufen werden. Schnelle Hilfe wird dadurch verhindert oder erheblich erschwert. Gerade bei Notfalleinsätzen

können jedoch Minuten über Leben oder Tod entscheiden.

Die Feuerwehr, der Notarzdienst, die Sanitätsorganisationen und die Gemeindeverwaltung Gauting bitten Sie daher in Ihrem eigenen Interesse dringend, Hausnummern so anzubringen, dass sie von der Straße aus mühelos erkannt werden können.

Auch seitens anderer caritativer Einrichtungen, wie z. B. "Essen auf Rädern", kamen verschiedentlich Klagen, dass ihre Hilfsdienste erschwert würden, weil häufig die jeweilige Hausnummer nicht vorhanden oder nicht sichtbar angebracht ist.

Wir hoffen auf Ihr Verständnis und bitten Sie, selbst einmal unbefangen zu überprüfen, ob Ihre Hausnummer - auch nachts - leicht erkennbar ist und, sollte dies nicht der Fall sein, für Abhilfe zu sorgen.

Sollten Hausbesitzer oder -verwaltungen nicht in Gauting ansässig sein und daher von diesem Aufruf nicht erreicht werden, bitten wir die Mieter, ihnen diese Bekanntmachung zuzuleiten.

Für Ihre Mithilfe bedanken wir uns!

Dr. Brigitte Kössinger  
Erste Bürgermeisterin

# Termine / Infos



Öffnungszeiten der Bücherei:  
Di, Mi, Do 10-13 und 15-19 Uhr, Fr 12-16 Uhr, Sa (ausgen. Schulferien) 10-13 Uhr

## eBooks, eAudio, eMagazines rund um die Uhr ausleihen – [www.digibobb.de](http://www.digibobb.de)

Sie möchten außerhalb unserer Öffnungszeiten Medien ausleihen? Nutzen Sie unsere eMedien-Ausleihe unter [www.digibobb.de](http://www.digibobb.de)

## Dichterlesung mit Jürgen Gergov

**Donnerstag, 28. Februar 2019, 19:30 Uhr**

Beginn und Abschied im Gedicht - "Es gibt ein Bleiben im Gehen, ein Gewinnen im Verlieren, im Ende einen Neuanfang." Zitat aus Japan

Jürgen Gergov liest für Sie am Dienstag, 28. Februar 2019, 19:30 Uhr  
Eintritt frei, Einlass ab 19:20 Uhr

## Unsere Öffnungszeiten in den Faschingsferien

Samstag, 02. März geöffnet von 10-13 Uhr

Faschingsdienstag, 05. März geschlossen

Dienstag, Mittwoch, Donnerstag geöffnet von 10 – 13 Uhr und 15 – 19 Uhr

Freitag geöffnet von 12 – 16 Uhr

Samstag, 09. März geschlossen

## Vorlesestunde für Kinder ab 4 Jahren

**Mittwoch, 13. März 2019, 15:30 Uhr**

"Herr Hase und Frau Bär – die lustige Schlittenfahrt" von Christa Kempter

Gelesen von Frau Johanna Ströbele für Kinder ab 4 Jahren, Eintritt frei

## BücherBabys - die Krabbelgruppe der Gemeindebücherei Gauting

**Donnerstag, 14. März 2019, 10:15 Uhr**

„Ich bin da, du bist da, wir alle sind da ...“ 45 Mi-

nuten Sprache, Spiel und Spaß für Kinder zwischen 12 und 36 Monaten.

Um Anmeldung wird gebeten unter 089/ 89 337 132. Die Teilnahme ist kostenfrei

## Spieleabend für Erwachsene in der Gemeindebücherei

**Donnerstag, 14. März 2019, 19:30 Uhr bis 22:00 Uhr**

Anmeldung erbeten unter 089/89337 132, Eintritt frei

Alle Veranstaltungen finden Sie auch auf unserer Internetseite [www.gauting.de/buecherei](http://www.gauting.de/buecherei)

## **Einladung zum Seniorencafé am**



**Mittwoch, den 06. März 2019  
von 14 bis 16 Uhr**

Herzlich willkommen im „bosco“ zu geselligem Beisammensein bei Kaffee und Kuchen.

Dabei haben Sie auch Gelegenheit zum Gespräch mit einem Mitglied des Seniorenbeirats.

### **Kostenloser Abholservice:**

Der Bürgerbus holt Sie gerne ab und bringt Sie auch wieder nach Hause.

Bitte melden Sie sich bei Bedarf bis Dienstagmittag bei Frau Erb, Tel. 89328719.

Über Ihren Besuch freut sich Ihr Seniorencafé-Team!

## **Impressum**

**Hrsg.: Gemeinde Gauting**

Bahnhofstr. 7, 82131 Gauting

Verantwortlich: Dr. Brigitte Kössinger, Erste Bürgermeisterin

Redaktion: Öffentlichkeitsarbeit, Rathaus Gauting

Das Amtsblatt finden Sie auch unter [www.gauting.de](http://www.gauting.de)

